

**Gemeinderat**  
Stationsstrasse 4  
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71  
gemeindevverwaltung@rothenburg.ch  
www.rothenburg.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

## **Verordnung über die Feuerwehr**

Sammlung der Rechtsgrundlagen der Gemeinde Rothenburg

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Begriffe	3
Art. 3 Finanzierung	3
Art. 4 Feuerwehrkommission	3
Art. 4 a Feuerwehrkommandant	4
Art. 5 Organisation	4
Art. 6 Chargen	5
Art. 6 a Rechnungskommission	7
Art. 6 b Einsatzgebiet und Zusammenarbeit	7
Art. 7 Aufhebung eines Erlasses	8
<b>Anhänge</b>	<b>9</b>
Anhang 1 Organigramm Feuerwehr Rothenburg	9
Anhang 2 Besoldungskonzept	10
Anhang 3 Beförderungskonzept	11

# Verordnung über die Feuerwehr

vom 14. Dezember 2006

Der Gemeinderat Rothenburg,  
gestützt auf Art. 4 des Feuerwehrreglements vom 19. September 1995,  
beschliesst:

## I. Allgemeines

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung definiert die Ziele und Kompetenzen der Feuerwehr Rothenburg. Sie gilt im Bereich der Aufgabenverteilung als Absichtserklärung und regelt, was erreicht werden soll.

### Art. 2 Begriffe

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Chargen-Bezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

### Art. 3 Finanzierung

Die Feuerwehr wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt.

### Art. 4 Feuerwehrkommission

- 1 Die Feuerwehrkommission besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Diese werden vom Gemeinderat gewählt. Der Kommandant führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Feuerwehrkommission selbst.<sup>1</sup>
- 2 Die Feuerwehrkommission ist beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen der Gemeinde Rothenburg. Sie begleitet und berät den Gemeinderat im gesamten Feuerwehrwesen. Sie befasst sich ausschliesslich mit bedeutenden strategisch/politisch wichtigen Projekten und Geschäften in diesem Bereich. Sie genehmigt die Weisungen des Feuerwehrkommandos.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 07. Juli 2011; Inkrafttreten 01. Juli 2011

- 3 Zwischen dem Gemeinderat und der Feuerwehrkommission wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche weitere Funktionen, Aufgaben und Kompetenzen regelt.<sup>2</sup>

#### **Art. 4 a Feuerwehrkommandant<sup>3</sup>**

- 1 Der Feuerwehrkommandant führt die Feuerwehr im Rahmen der Weisungen und der Kredite selbstständig. Er trifft alle Entscheidungen im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit, soweit sie nicht über- oder nachgeordneten Organisationseinheiten delegiert sind.
- 2 Der Feuerwehrkommandant hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - a. Finanzen
    - Verfügung über die bewilligten Kredite im Rahmen der Zweckbindung und der sachlichen Zuständigkeit;
    - Visumskompetenz für die Ausgaben der nachgeordneten Organisationseinheiten.
  - b. Personal
    - Personalführung
    - Personalplanung und -einsatz, Dispens;
    - Aus- und Weiterbildung;
    - Antrag an den Gemeinderat zur Wahl, Beförderung oder Entlassung der Offiziere;
    - personalrechtlich zuständige Stelle für die übrigen Angehörigen der Feuerwehr (AdF);
    - Besoldung, Anerkennungen;
  - c. Administration
    - Rapportwesen
    - Rechnungsführung, Lohnbuchhaltung und -auszahlung
    - interne Revision
- 3 Der Feuerwehrkommandant (Kommando) regelt das Nähere in Weisungen.

#### **Art. 5 Organisation**

- 1 Für die personelle und materielle Auftragserfüllung gilt das Organigramm gemäss Anhang 1.
- 2 Durch eine kooperative Führung und Delegation von Bereichen sollen die jeweiligen Funktionsträger in grösstmöglicher Eigenverantwortung ihren Einsatz nach definierten Zielen ausrichten und ständig den neuen Erkenntnissen und Anforderungen anpassen.
- 3 **Grundbereich**

Der Grundbereich beinhaltet zwei gleichwertige Abteilungen (Züge). Die Züge bilden organisatorische Einheiten für die Grundausbildung und Einsatzautomatik. Neben der feuerwehrtechnischen Ausbildung obliegt den Zügen die Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhaltes innerhalb der Züge, aber auch innerhalb der gesamten Wehr.

---

<sup>2</sup> Eingefügt gemäss Entscheid Gemeinderat vom 07. Juli 2011; Inkrafttreten 01. Juli 2011

<sup>3</sup> Eingefügt gemäss Entscheid Gemeinderat vom 07. Juli 2011; Inkrafttreten 01. Juli 2011

#### 4 **Fachbereich**

Der Fachbereich beinhaltet fachtechnische Abteilungen, in welchen, unter Berücksichtigung der Vorgaben und Vorschriften, die entsprechenden Fachwissen vermittelt und vertieft werden. Innerhalb der fachtechnischen Abteilungen werden die AdF für den nahtlosen Übergang zur Ernstfallorganisation (Einsatzautomatik) im entsprechenden Fach trainiert. Mit geeigneten Übungen soll eine weitgehende Automatisierung erreicht werden.

#### 5 **Ernstfall**

Bei einem Ernstfall werden alle AdF unabhängig der Zuteilung im Grundbereich, bzw. im Fachbereich dem Einsatzkommando unterstellt. Die fachtechnischen Abteilungen erfüllen bei einem Ernstfall ihren ständigen Auftrag und erstatten dem Einsatzkommando Bericht. Der Einsatz im allgemeinen Feuerwehrdienst erfolgt erst nach Erfüllung der Facharbeit bzw. auf Befehl des Einsatzkommandos.

#### 6 **Zuteilungen**

Jeder AdF wird innerhalb des Grundbereiches einem Zug zugeteilt. Für die Zuteilung zu den einzelnen fachtechnischen Abteilungen des Fachbereichs werden insbesondere persönliche Interessen, körperliche Fähigkeiten und fachtechnische Grundkenntnisse, berücksichtigt. Nach Möglichkeit wird jeder AdF entsprechend seinen Fähigkeiten mindestens einer fachtechnischen Abteilung zugeteilt.

### **Art. 6      Chargen**

#### **a) Kommandant (Mitglied Kommando)**

Der Kommandant führt die Feuerwehr. Er stellt durch seine Gesamtleitung die personelle und materielle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher. Durch ein korrektes Verhalten nach Innen und Aussen und durch Wahrnehmung der bindenden Vorgaben aus den Gesetzen und Reglementen erhält und festigt er das Vertrauen der Bevölkerung in die Feuerwehrarbeit.

#### **b) Vizekommandant (Mitglied Kommando)**

Mit der Stellvertretung des Kommandanten werden die Funktionen des Kommandanten unterstützt und im Notfall oder bei dessen Abwesenheit seine Rechte und Pflichten wahrgenommen.

#### **c) Ausbildungschef (Mitglied Kommando)**

Der Ausbildungschef hält und verbessert durch seinen Einsatz die Qualität der stufengerechten Führung der Mannschaft und die fachtechnisch kompetente Bedienung der Gerätschaften. Er trägt damit einen wesentlichen Anteil zur Akzeptanz und zum Wohlbefinden der Feuerwehrarbeit nach innen und aussen bei.

#### **d) Fourier (Administration)**

Der Fourier stellt durch seinen Einsatz eine einwandfreie Administration der Feuerwehr sicher, insbesondere in den Bereichen der Chronologie, Mannschaftskontrolle, Soldabrechnung, Archivierung und Korrespondenz. Er unterstützt das Kommando und die Offiziere administrativ und trägt so einen wesentlichen Teil zur operativen Führung bei.

#### **e) Material- und Motorfahreroffizier (Mat/Motf Of) (Materialdienst)**

Mit diesen Stabsfunktionen wird, durch eine solide Wartung des Einsatzmaterials, der Fahrzeuge und der Räumlichkeiten, jederzeit eine schnelle und fachtechnisch, kompetente Einsatzbereitschaft gewährleistet. <sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 3. Juli 2025; Inkrafttreten 1. Januar 2026.

**f) Zugchef**

Der Zugchef formt durch entsprechende Schulung und Führung innerhalb des Zuges eine schlagkräftige Formation als Einsatzeinheit. Neben der Grundausbildung wird das Zusammenspiel mit den verschiedenen Abteilungen des Fachbereichs geschult. Die AdF werden innerhalb der Züge mit geeigneten Übungen für den nahtlosen Übergang zur Ernstfallorganisation (Einsatzautomatik) befähigt.

Durch entsprechende Anlässe und Übungsanlagen wird auch die Kameradschaft und das gegenseitige Vertrauen gepflegt und gefördert.

**g) Chef Atemschutz**

Der Chef Atemschutz formt durch entsprechende Schulung und Führung eine schlagkräftige Formation. Er verfolgt fachbezogene Entwicklungen, Anforderungen sowie Vorschriften und vertritt die Anliegen des Atemschutzes. Innerhalb der Formation wird speziell die Atemschutzarbeit geschult, vertieft und automatisiert.

**h) Chef Technik**

Der Chef Technik formt durch entsprechende Schulung und Führung eine schlagkräftige Formation. Er verfolgt fachbezogene Entwicklungen, Anforderungen sowie Vorschriften und vertritt die Anliegen der Technik. Innerhalb der Formation wird speziell die Arbeit mit den schweren Rettungsgeräten und Oelwehr geschult, vertieft und automatisiert.<sup>5</sup>

**i) Chef Maschinisten**

Der Chef Maschinisten formt durch entsprechende Schulung und Führung eine schlagkräftige Formation. Er verfolgt fachbezogene Entwicklungen, Anforderungen sowie Vorschriften und vertritt die technischen Anliegen der Feuerwehr. Die Funktion Chef Maschinisten wird in der Regel durch den Material- und Motorfahreroffizier (Mat/Motf Of) (Vgl. e) ausgeübt. Innerhalb der Formation werden insbesondere die Ausbildung und Schulung der Fahrer betrieben, aber auch die Anwendung des Pioniermaterials geschult, vertieft und automatisiert.<sup>6</sup>

**j) Chef Absturzsicherung**

Der Chef Absturzsicherung bildet seine Formation gezielt im Bereich der Absturzsicherung aus. Durch praxisnahe Schulung, fundierte Führung und regelmässiges Training stellt er sicher, dass die Mannschaft in der Anwendung von Sicherungstechniken routiniert und einsatzbereit ist. Innerhalb der Formation legt er besonderen Wert auf die sichere Handhabung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) sowie auf das Retten aus Höhen und Tiefen.<sup>7</sup>

**k) Chef Spezialisten (Elektro; Verkehr; Sanität)**

Die Chefs der Spezialisten formen durch entsprechende Schulung und Führung schlagkräftige und selbstständige Formationen. Sie verfolgen fachbezogene Entwicklungen, Anforderungen sowie Vorschriften und vertreten die Anliegen der Spezialisten. Innerhalb der Formation wird speziell die Arbeit der Spezialisten (Elektro; Verkehr; Sanität) geschult, vertieft und automatisiert.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 24. November 2022; Inkrafttreten 01. Januar 2023

<sup>6</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 24. November 2022; Inkrafttreten 01. Januar 2023

<sup>7</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 3. Juli 2025; Inkrafttreten 1. Januar 2026.

<sup>8</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 3. Juli 2025; Inkrafttreten 1. Januar 2026.

#### l) **Chef Tanklager**

Der Chef Tanklagergruppe stellt gemeinsam mit der ihm unterstellten Fachgruppe die Orts- und Gebäudekenntnisse, wie auch die Bedienung der fest installierten Anlagen im Tanklager Rothenburg sicher. Er richtet seine Tätigkeiten nach dem Ziel einer optimalen, administrativen, materiellen und personellen Einsatzbereitschaft aus. Mit der Funktion werden die Anstrengungen der fachkundigen, kompetenten Einsatzbereitschaft im allgemeinen Feuerwehrdienst unterstützt.<sup>9</sup>

#### m) **Stellvertretungen**

Jeder Charge wird eine Stellvertretung zugeordnet. Die Stellvertretung unterstützt den Verantwortlichen der jeweiligen Charge in dessen Funktion und Verantwortlichkeiten. Er übernimmt im Notfall oder bei Abwesenheit die zugehörigen Rechte und Pflichten.

Das Kommando regelt die Stellvertretungen innerhalb der Verantwortlichkeiten selber.

Der **Feldweibel Material** und der **Feldweibel Maschinisten** zeichnen gemeinsam für die Stellvertretung des Mat/Motf Of (Vgl. e) und i)) verantwortlich.

Innerhalb der Spezialisten werden für die einzelnen Abteilungen Gruppenführer bestimmt (**Chef Elektro, Chef Verkehr, Chef Sanität**), welche für die fachtechnische Ausbildung der Spezialisten verantwortlich sind und die zugehörigen Anliegen bzw. Sicherheitsbelange verfolgen und vertreten.<sup>10</sup>

### **Art. 6 a Rechnungskommission<sup>11</sup>**

Die Feuerwehrkommission wählt eine Rechnungskommission mit **drei** Mitgliedern. Sie prüft die vom Fourier erstellte Soldabrechnung sowie die Agathakasse und erstellt einen Prüfungsbericht. Der Feuerwehrkommandant regelt das Nähere in Weisungen.

### **Art. 6 b Einsatzgebiet und Zusammenarbeit<sup>12</sup>**

1 Das Einsatzgebiet der Feuerwehr Rothenburg umfasst die Gemeinde Rothenburg. Folgende Teile der Gemeinde Neuenkirch gehören zusätzlich zum Einsatzgebiet:

- Bruderhusen
- Raststätte LURAG (Neuenkirch Ost und West, Motel, Tankstellen)

Der Gemeindeteil Waldhus gehört nicht zum Einsatzgebiet der Feuerwehr Rothenburg und steht unter dem Schutz der Feuerwehr Neuenkirch Hellbühl. Die Aufgabenteilung des Feuerschutzgebietes im Randgebiet der Feuerwehren von Rothenburg und Neuenkirch Hellbühl ist mit Vereinbarung vom 30. Juni 2021 geregelt.<sup>13</sup>

2 Die Zusammenarbeit der Feuerwehren von Rothenburg und Rain ist im Vertrag vom 13. Mai 2002 geregelt.

---

<sup>9</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 3. Juli 2025; Inkrafttreten 1. Januar 2026.

<sup>10</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 24. November 2022; Inkrafttreten 01. Januar 2023

<sup>11</sup> Eingefügt gemäss Entscheid Gemeinderat vom 07. Juli 2011; Inkrafttreten 01. Juli 2011

<sup>12</sup> Eingefügt gemäss Entscheid Gemeinderat vom 07. Juli 2011; Inkrafttreten 01. Juli 2011

<sup>13</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 24. November 2022; Inkrafttreten 01. Januar 2023

- 3 Mit dem Samariterverein besteht im Rahmen des Bevölkerungsschutzes eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Rothenburg.<sup>14</sup>

## **Art. 7           Aufhebung eines Erlasses**

Die Verordnung vom 06. November 2003 zum Feuerwehrreglement vom 19. September 1995 wird aufgehoben.

## **Art. 8           Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt auf den 01. Januar 2007 in Kraft.

Das Reglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2006 beschlossen.

Rothenburg, den 14. Dezember 2006

## **Gemeinderat Rothenburg**

Reto Wyss  
Gemeindepräsident

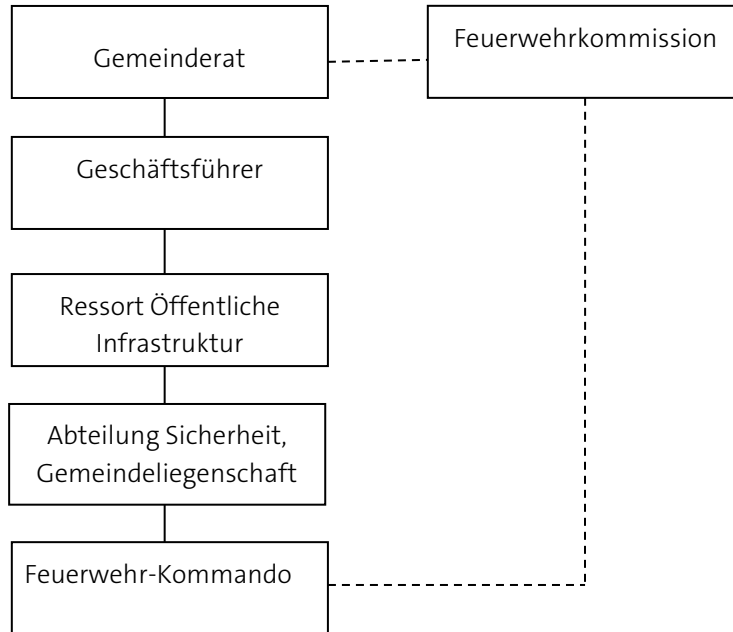
Philipp Rölli  
Gemeindeschreiber

---

<sup>14</sup> Eingefügt gemäss Entscheid Gemeinderat vom 07. Juli 2011; Inkrafttreten 01. Juli 2011

# Anhänge

## Anhang 1 Organigramm Feuerwehr Rothenburg <sup>15 16 17 18</sup>

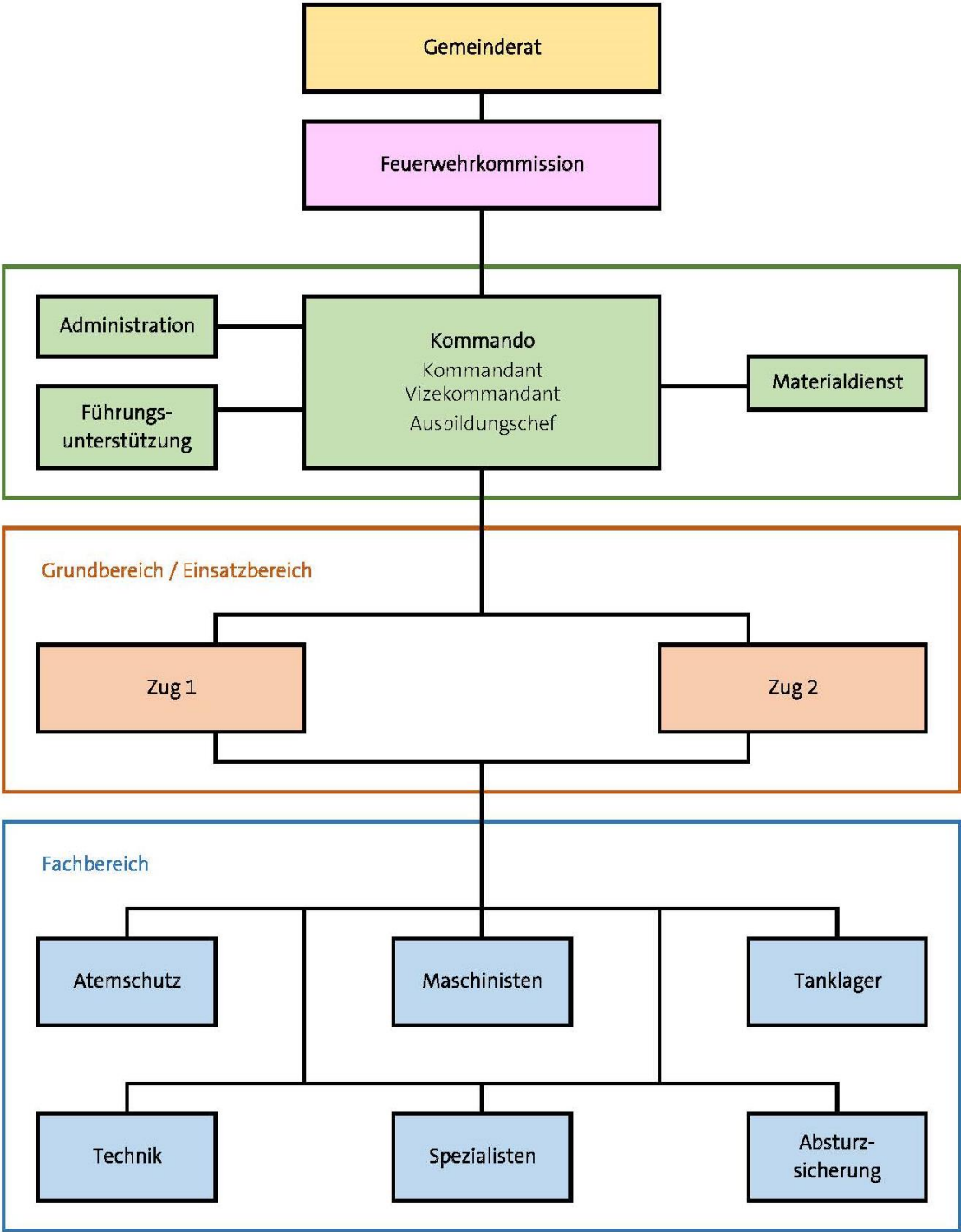


<sup>15</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 07. Juli 2011; Inkrafttreten 01. Juli 2011

<sup>16</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 24. November 2022; Inkrafttreten 01. Januar 2023

<sup>17</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 24. November 2011; Inkrafttreten 01. Januar 2012

<sup>18</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 3. Juli 2025; Inkrafttreten 1. Januar 2026.



## Anhang 2 Besoldungskonzept <sup>19</sup>

### 1 Grundlagen

Gemäss § 108 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 haben die Gemeinden alle Dienst- und Hilfeleistungen der Feuerwehrleute angemessen zu besolden.

### 2 Sold für Kernaufgaben

Dienstleistungen, welche direkt den Einsatz, die unmittelbare Intervention bei erhöhten Gefahrensituationen (Wachen, Runden) und die Einsatzfähigkeit sicherstellen, werden nach effektivem Aufwand entschädigt.

#### 2.1 Einsatzdienst

Als Einsatzdienst gelten folgende Dienstleistungen:

- Ernstfalleinsätze gemäss § 100 Abs. 1 und 2 FSG inklusive allfälliger Brandwachen
- Befohlene Dienstleistungen gemäss § 100 Abs. 3 FSG usw.
- Angeordnete Wach- und Rundendienste bei Veranstaltungen
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen

Ansätze Einsatzdienst

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| ▪ Alarmmässiger Einsatz; erste Stunde   | CHF | 60.00 |
| ▪ Jede weitere Stunde<br>(Abrechnung im Viertelstundentakt)   | CHF | 30.00 |
| ▪ Nicht alarmmässige Einsätze ausserhalb des gesetzlichen Auftrages der Feuerwehr nach Absprache mit dem Kommando<br>(Abrechnung im Viertelstundentakt) | CHF | 30.00 |
| ▪ Retablieren nach Einsätzen/Gerätewarte  | CHF | 30.00 |

#### 2.2 Übungsdienst

Als Übungsdienst gelten folgende Dienstleistungen:

- Übungen und Ausbildung gemäss Aufgebot inkl. Aufwand für das Vorbereiten und Aufräumen der Arbeitsplätze (unmittelbar vor und nach der Übung)
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach den Übungen
- Probefahrten

Ansätze Übungsdienst

- |   |            |     |       |
|---|------------|-----|-------|
| ▪ Übungseinsatz, erste Stunde                               | pro Stunde | CHF | 23.00 |
| ▪ Jede weitere Stunde<br>(Abrechnung im Viertelstundentakt) | pro Stunde | CHF | 23.00 |

#### 2.3 Kursentschädigungen

Für Kurse wird ein Taggeld ausbezahlt. Bei Beanspruchung von Arbeitszeit hat sich der Kursteilnehmer mit dem Arbeitgeber abzusprechen. Auf Verlangen ist dem Arbeitgeber ein Teil

---

<sup>19</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 3. Juli 2025; Inkrafttreten 1. Januar 2026.

der Taggeldentschädigung im Sinne eines Erwerbbersatzes (z.B. gemäss Erwerbbersatzordnung) auszubezahlen. Dem Kursteilnehmer sollen als Spesenentschädigung mindestens CHF 30.- für den ganzen Tag und mindestens CHF 20.- für den halben Tag verbleiben. Die Fahrkosten werden als Spesen (gemäss 5.) entschädigt.

#### Ansätze Kurswesen

▪ Ganztägige Kurse	pro Tag	CHF	225.00
▪ Halbtägige Kurse	pro Halbttag	CHF	115.00

## 2.4 Rapporte

#### Ansätze Rapporte:

▪ Vorsitz	pro Sitzung	CHF	100.00
▪ Protokollführer	pro Sitzung	CHF	100.00
▪ Teilnehmer	pro Sitzung	CHF	70.00

## 3 Entschädigungspauschalen

Chargierte und mit besonderen Aufgaben betraute AdF erhalten jährlich eine Entschädigungspauschale, welche die grundlegenden und jährlich wiederkehrenden Verantwortlichkeiten und Aufgaben der entsprechenden Charge vergütet. Der Feuerwehrkommandant (Kommando) regelt das Nähere in den Weisungen über die Feuerwehr (Anhang 2).

In der Entschädigungspauschale sind insbesondere enthalten:

- Personalplanung/-führung
- Administration
- Unterhaltsarbeiten
- Übungsplanung
- Einsatzplanung
- Begehungen
- Beratung
- Führungen
- Präventionsschulung
- Abklärungen
- Sitzungen und Rapporte

Die Pauschalbeträge leiten sich prozentual von der Entschädigungspauschale des Kommandanten ab. Üben Chargierte mehrere Funktionen aus, werden die Entschädigungspauschalen entsprechend kumuliert.

#### Pauschalen Kommando

▪ Kommandant	pro Jahr	CHF	14'400.00	100%
▪ Vizekommandant	pro Jahr	CHF	3'600.00	25%
▪ Ausbildungschef	pro Jahr	CHF	3'600.00	25%
▪ Administrator (Fourier)	pro Jahr	CHF	5'040.00	35%
▪ Material- und Motorfahreroffizier	pro Jahr	CHF	5'040.00	35%
▪ Materialwart (Feldweibel)	pro Jahr	CHF	5'040.00	35%

#### Pauschalen Grundbereich

▪ Zugchef	pro Jahr	CHF	2'160.00	15%
▪ Offizier ohne besondere Charge	pro Jahr	CHF	1'440.00	10%

#### Pauschalen Fachbereich

▪ Chef Atemschutz	pro Jahr	CHF	3'600.00	25%
▪ Chef Technik	pro Jahr	CHF	2'160.00	15%
▪ Chef Maschinisten	pro Jahr	CHF	2'160.00	15%
▪ Chef Absturzsicherung	pro Jahr	CHF	2'160.00	15%
▪ Chef Spezialisten	pro Jahr	CHF	1'152.00	8 %
▪ Chef Tanklager	pro Jahr	CHF	2'160.00	15%

#### Pauschalen Chef Abteilungen Spezialisten

▪ Chef Elektro	pro Jahr	CHF	1'152.00	8%
▪ Chef Verkehr	pro Jahr	CHF	1'152.00	8%
▪ Chef Sanität	pro Jahr	CHF	1'152.00	8%

#### Pauschalen Atemschutz Gerätewarte

▪ Grundentschädigung pro Atemschutzgerät	pro Jahr	CHF	10.00	
--	----------	-----	-------	--

#### Pauschale Rangzulagen

▪ Gfr	pro Jahr	CHF	20.00	
▪ Kpl	pro Jahr	CHF	50.00	
▪ Wm	pro Jahr	CHF	70.00	

## **4 Entschädigung für übrige zu erfüllende Arbeiten**

Alle übrigen, durch Chargierte im Auftrag vom Kommando erfüllten Aufgaben ausserhalb des Pflichtenhefts (Weisungen über die Feuerwehr; Anhang 2), werden nach effektivem Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF 30.00 entschädigt. Diese Regelung gilt für alle für speziell kommandierten Arbeiten bestimmter AdF.

Als zusätzliche Aufgaben gelten namentlich:

- Organisation Feste / Anlässe
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen

Die Aufzählung ist nicht abschliessend, die Verantwortung liegt beim Kommandanten.

### **4.1 Entschädigung für kostenpflichtige Dienstleistungen an Dritte**

Geplante Dienstleistungen, die in Rechnung gestellt werden können, wie Verkehrsdienst für Private und Auswärtige, werden mit einem Stundenansatz von CHF 45.00 entschädigt.

### **4.2 Entschädigungen für Sitzungen**

Ausserordentliche Sitzungen z.B. mit temporären Arbeitsgruppen werden gemäss 3.2 mit CHF 30.00 pro Stunde entschädigt.

Die Feuerwehrkommission wird gemäss Weisung über die Sitzungsgelder in Kommissionen entschädigt.

## 5 Spesen

Bei der Ausübung der Tätigkeit anfallende Auslagen werden folgendermassen in Rechnung gestellt bzw. entschädigt:

- Portoauslagen nach Aufwand
- Administrative Auslagen nach Aufwand  
(Fotokopien, Drucksachen usw.)
- Private Autokilometer zum Ansatz: CHF 0.80/km  
ausgenommen: Fahrten zu Übungen, Einsätzen  
und Sitzungen FW-Kommission
- SBB-Billet, Tram und Bus nach Aufwand

## Anhang 3      Beförderungskonzept

### 1      Allgemeine Bestimmungen

Beförderungen von Unteroffizieren und höheren Unteroffizieren liegen in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten. Für Offiziere steht dem Feuerwehrkommandanten das Antragsrecht an den Gemeinderat zu.

### 2      Unteroffiziere (A)

Soldaten werden nach Abschluss der Unteroffiziersausbildung zum Korporal befördert.

Nach 5 Jahren Dienstleistung im Grad des Korporals wird die Beförderung zum Wachtmeister auf Beginn des nächst folgenden Feuerwehrjahres vorgenommen.

### 3      Höhere Unteroffiziere (B)

Höhere Unteroffiziere (Fourier und Feldweibel und Adjutant<sup>20</sup>) werden nach Bedarf aus den Reihen der Feuerwehr Rothenburg befördert.

### 4      Offiziere (C)

Unteroffiziere werden nach Abschluss der Offiziersausbildung zum Leutnant befördert.

Die Beförderung zum Oberleutnant erfolgt bei Übernahme der Funktion Kdt Stv oder nach 5 Dienstjahren als Leutnant.

Die Beförderung zum Hauptmann erfolgt nur bei Übernahme des Feuerwehrkommandos.

---

<sup>20</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 24. November 2011; Inkrafttreten 01. Januar 2012